

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	11.12.2012	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	11.12.2012	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	20.12.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)
Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für das Jahr 2012
Betroffene Produktgruppe
11 12 04 Landesmittel nach ÖPNVG NRW
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
Keine
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
Keine, da es sich um die Weiterleitung von Landesmitteln handelt.
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
2008: Ds-Nr. 4634: UStA 26.02./ FiPA 04.05./ Rat der Stadt 13.03. 2009: Ds-Nr. 6993: UStA 16.06./ FiPA 16.06./ Rat der Stadt 25.06. 2010: Ds-Nr. 1081: StEA 29.06./ FiPA 29.06./ Rat der Stadt 08.07. 2011: Ds-Nr. 2638: StEA 21.06./ FiPA 21.06./ StEA 27.09./ FiPA 27.09./ Rat der Stadt 06.10.
Beschlussvorschlag:
Der Stadtentwicklungsausschuss sowie der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat folgende Verwendung der finanziellen Mittel aus der ÖPNV-Pauschale des Jahres 2012 nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW zu beschließen:
<ul style="list-style-type: none"> • Max. 600.000 € werden als Aufgabenträgeranteil zur Verbesserung des ÖPNV eingesetzt. • Ca. 25.000 € werden für die Finanzierung der durch Vertrag mit der Veolia Verkehr Ostwestfalen GmbH zu bestellten Verkehrsleistungen auf den Linien 80 und 83 verwendet. • Ca. 110.000 € werden zur Finanzierung der durch Vertrag mit moBiel GmbH bestellten AST-/ ALF - Verkehre verwendet. • Die verbleibenden Mittel von ca. 2.594.000 € werden als Betriebskostenzuschuss zur Sicherstellung des von der moBiel GmbH betriebenen Stadtbahnverkehrs an die moBiel GmbH weitergeleitet. • Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Rahmen die exakte Höhe der Mittelverteilung zwischen den Unternehmen nach Maßgabe der diesbezüglich bestehenden Finanzierungsverträge bzw. -regelungen festzulegen. • Sollte der Aufgabenträgeranteil nicht in voller Höhe bis 30.06.2012 verausgabt worden sein, erhält die moBiel GmbH die verbleibenden Restmittel als Betriebskostenzuschuss.

Begründung:

Ausgangssituation

Das Land stellt der Stadt als Aufgabenträger für den ÖPNV auf Grundlage des ÖPNV-Gesetzes für das Land NRW im Jahr 2012 insgesamt 3.329.518,13 € zur Verfügung. Die Mittel werden anteilig monatlich ausgezahlt und müssen zur Verbesserung des ÖPNV eingesetzt werden. Vorgabe des Gesetzes ist weiter, dass die Aufgabenträger maximal 20% der zur Verfügung stehenden Mittel für eigene Maßnahmen verwenden dürfen, mindestens 80% müssen an Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden. Die ausgezahlten Fördergelder dürfen grundsätzlich bis 30. Juni des jeweiligen Folgejahres verwendet werden.

Aufgrund der geplanten Novellierung des ÖPNVG wird die der Stadt Bielefeld zugewiesene ÖPNV-Pauschale voraussichtlich rückwirkend ab 2011 auf ca. 3.275.000 € jährlich festgesetzt werden. Die dadurch entstehende Überzahlung von Landesmitteln in Höhe von ca. 109.000 € (jeweils 54.500 € in 2011 und 2012) wird im Jahr 2013 mit dem Anspruch für das Jahr 2013 verrechnet werden, so dass die Stadt in 2013 tatsächlich nur Landesmittel in Höhe von ca. 3.166.000 € ausgezahlt bekommen wird. Ab 2014 wird die Stadt dann jährlich Landesmittel in Höhe von ca. 3.275.000 € erhalten.

Obwohl schon jetzt absehbar ist, dass die überzahlten Mittel aus 2011 und 2012 mit dem Anspruch in 2013 verrechnet werden, müssen die Landesmittel aus 2012 in voller Höhe bis spätestens 30.06.2013 für eigene Maßnahmen verwendet bzw. an Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden.

Mittelverteilung für das Jahr 2012

Für das laufende Jahr werden max. 600.000 €, das entspricht einem Anteil von ca. 18% an der Gesamtsumme, zur Verbesserung des ÖPNV für städtische Maßnahmen eingesetzt. In diesem Zusammenhang werden auf Grundlage des Nahverkehrsplans für die Stadt Bielefeld verschiedene Bushaltstellen barrierefrei ausgebaut und Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit einzelner Haltestellen ergriffen. Des Weiteren werden ÖPNV-Studien und Planungen sowie Mitarbeiterstellen für die Stadtbahnplanung daraus finanziert (siehe Anlage).

Die an Verkehrsunternehmen weiterzuleitenden Mittel (ca. 82 % der Landesmittel) werden wie folgt verteilt:

- An moBiel zum Ausgleich der Kosten für den AST-/ ALF-Verkehr auf Grundlage des AST-/ ALF-Vertrages;
- an die Veolia Verkehr Ostwestfalen GmbH für mit Vertrag zubestellte Verkehrsleistungen auf den Linien 80 und 83 zwischen Bielefeld und Gütersloh im Linienbündel Gütersloh-Südost;
- an die moBiel GmbH zur Finanzierung der Stadtbahn auf Grundlage der Betrauung.

Erläuterung

In den Jahren 2008 bis 2011 wurde die ÖPNV-Pauschale jeweils zur Finanzierung der Ersatzbeschaffung von Stadtbahnwagen (Vamos) an die moBiel GmbH weitergeleitet. Grundlage dafür war § 4 Abs. 5 der Betrauung in Verbindung mit den jeweiligen Ratsbeschlüssen, die die jährliche Höhe der Förderung festlegten.

Der Beschaffungsvorgang der Vamos-Fahrzeuge ist mittlerweile abgeschlossen. Es besteht daher kein Bedarf mehr für die bisherige Form der Förderung der Fahrzeugbeschaffung. Über die Verwendung der ÖPNV-Pauschale ist daher neu zu entscheiden. Hierfür ist ein neuer ÖPNV-bezogener Verwendungszweck und in Bezug darauf ein neuer Verteilmaßstab für die Mittel festzulegen.

Zur Aufrechterhaltung der ausreichenden Verkehrsbedienung durch den ÖPNV in Bielefeld ist eine Finanzierung von Betriebskosten defizitärer Verkehrsleistungen erforderlich. Es ist

sachgerecht, die Mittel aus der ÖPNV-Pauschale für diese Zwecke zu verwenden.

Denn es entstehen moBiel weiterhin Betriebskosten durch die Vamos-Fahrzeuge und deren Einsatz im Stadtbahnverkehr. Im Einzelnen gehören dazu Kosten für Kapitaltilgung und Zinsen, laufende Betriebskosten, Energiekosten und Betriebsunterhaltungskosten. Diese Kosten werden durch Einnahmen im Stadtbahnverkehr nicht gedeckt. Die Förderung in 2012 soll sich daher insbesondere auf die Finanzierung dieser ungedeckten Betriebskosten beziehen.

Zu beachten ist dabei, dass die Förderung von Betriebskosten des ÖPNV nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 nur zulässig ist, wenn ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht. In diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag müssen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen des Betreibers des jeweiligen Verkehrsdienstes geregelt werden. Nur soweit die Kosten, die in Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, nicht durch die damit erzielten Einnahmen gedeckt werden, ist eine finanzielle Ausgleichsleistung zulässig. Gefördert werden können danach nur defizitäre Verkehrsdienste.

Verkehrsunternehmen, mit denen keine öffentlichen Dienstleistungsaufträge bestehen, erhalten hiernach keine Fördermittel. Dies entspricht den (beihilfen-)rechtlichen Vorgaben.

Mit der moBiel GmbH besteht ein solcher öffentlicher Dienstleistungsauftrag in Form der Betrauung des Unternehmens aus dem Jahr 2008, ergänzt im Jahr 2009. Hiernach ist die moBiel GmbH mit der Verwaltung und Erbringung der Stadtbahn- und Busverkehrsdienste in Bielefeld einschließlich grenzüberschreitender Stadtverkehrslinien betraut, wozu u.a. auch der Einsatz der Vamos-Fahrzeuge gehört.

Der moBiel GmbH entstehen infolge dieser Verpflichtung Betriebskosten für den Stadtbahn- und Busverkehr, die durch die Fahrgeldeinnahmen, gesetzlichen Ausgleichsleistungen und sonstigen Erträge nicht gedeckt werden. Zur Aufrechterhaltung dieser defizitären Verkehrsdienste darf die moBiel GmbH nach bestimmten in der Betrauung geregelten Vorgaben auf Ausgleichsleistungen zurückgreifen. Einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen die Stadt begründet die Betrauung indes nicht. Vielmehr bestimmt diese, dass die Finanzierung der Verpflichtungen der moBiel im Konzern erfolgt, soweit das Unternehmen nicht (freiwillige) Betriebskostenzuschüsse erhält (oder andere Zuwendungen, Ausgleichsleistungen, Einnahmen bekommt).

Damit besteht die Möglichkeit, der moBiel GmbH Mittel aus der ÖPNV-Pauschale 2012 zum Ausgleich der ungedeckten Betriebskosten auf der Grundlage der bestehenden Betrauung des Unternehmens zu gewähren und damit die Aufrechterhaltung des Stadtverkehrs finanziell sicherzustellen.

Neben der Betrauung der moBiel GmbH bestehen zwei weitere öffentliche Dienstleistungsaufträge zur Sicherstellung der ÖPNV-Bedienung, und zwar der Vertrag über AST-/ ALF-Verkehre mit der moBiel GmbH und der Vertrag mit Veolia über die Zubestellung von Verkehrsleistungen. Der Vertrag mit Veolia ist infolge einer Ausschreibung des betreffenden Linienbündels durch den Kreis Gütersloh zustande gekommen. Die Stadt Bielefeld hat hier über Zubestellungen auf Basis der Ausschreibung die Aufrechterhaltung des aus städtischer Sicht wichtigen Bedienungsniveaus im Linienbündel Gütersloh-Südost/ Bielefeld-Verl und Schloß Holte-Bielefeld sichergestellt. Der Vertrag über die AST-/ALF-Verkehre sichert die ÖPNV-Bedienung in Zeiten und Räumen schwächerer Verkehrsnachfrage im Stadtgebiet.

In den Verträgen über die Zubestellung von Verkehrsleistungen zwischen Bielefeld und Gütersloh sowie über die AST-/ ALF-Verkehre ist die Höhe des Finanzausgleichs geregelt. Die Unternehmen haben aufgrund der Verträge entsprechende Zahlungsansprüche gegen die Stadt.

Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in der Betrauung einerseits und den Verkehrsverträgen andererseits ist es sachgerecht, die Landesmittel zunächst für die aus den Verkehrsverträgen resultierenden Finanzierungslasten zu verwenden. Die Ausgleichsregelungen in den betreffenden Verträgen bewirken, dass die Unternehmen jeweils nur einen Ausgleich in Höhe der ungedeckten Betriebskosten erhalten. Damit ist sichergestellt, dass die Weiterleitung der Mittel auf der Grundlage dieser Verträge für ÖPNV-Zwecke erforderlich ist und die Mittel von den Verkehrsunternehmen für diesen Zweck eingesetzt werden.

Der verbleibende Rest der Mittel wird auf Grundlage der Betrauung zur Finanzierung der Betriebskosten an die moBiel GmbH weitergeleitet. Da nach der Betrauung eine sogenannte Überkompensationskontrolle durchgeführt wird, ist auch hier sichergestellt, dass die weitergeleiteten Landesmittel nicht über das Betriebskostendefizit hinausgehen.

Insgesamt werden damit 82 % der ÖPNV-Pauschale des Jahres 2012 an Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die aufgrund bestehender öffentlicher Dienstleistungsaufträge mit der Stadt Bielefeld defizitäre Verkehrsdienste im ÖPNV erbringen. Die Pauschale dient damit zur Finanzierung der Betriebskosten im ÖPNV bei den Verkehren, die wegen ihrer defizitären Struktur von der Stadt durch öffentliche Dienstleistungsaufträge bestellt werden.

Die Verwendung künftiger Mittel aus der ÖPNV-Pauschale in den Folgejahren (2013 ff.) bleibt gesonderten Beschlussfassungen vorbehalten.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	
--	--

Moss	
-------------	--